

VERSICHERUNGSERKLÄRUNG für die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG

Persönliche Daten

Bitte Geburts- und ggf. Heiratsurkunde in Kopie beilegen!

Zuname, Vorname	Akad. Titel	VSNR bzw. Geburtsdatum
Geburtsname / Namen aus früheren Ehen		Staatsbürgerschaft
Wohnanschrift	Telefon privat:	
Betriebsanschrift	Telefon Firma:	
	Fax:	
	Handy:	
E-Mail:		
Die Postzustellung wird an meine Wohnanschrift Betriebsanschrift gewünscht. <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i>		

Zuständiges Finanzamt: Einkommensteuernummer: Ihr bevollmächtigter Steuerberater (Name, Anschrift, Telefonnummer):

Fragen zu(r) selbständigen Erwerbstätigkeit(en)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1.	<p>Welche selbständige(n) Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus (bzw. aus welcher früher ausgeübten Erwerbstätigkeit stammen die erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb)?</p> <p>Sollten die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (teilweise) aus einem oder mehreren freien Dienstverhältnis(sen) stammen, das (die) die Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet (begründen), teilen Sie uns das bitte mit. In dem Fall entsteht aus dieser (diesen) Tätigkeit(en) keine weitere Pflichtversicherung nach dem GSVG.</p> <p><i>Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen! Üben Sie mehr als drei Tätigkeiten aus, führen Sie bitte die weitere(n) Tätigkeit(en) samt Beantwortung der Fragen in einer Beilage an!</i></p> <p>Tätigkeiten (Kurzbeschreibung):</p> <p>① ② ③</p> <p>a) Seit wann üben Sie diese Tätigkeit aus? ① ② ③</p> <p>b) Sind Sie nur für einen (nicht privaten) Auftraggeber tätig? ① ja nein ② ja nein ③ ja nein</p> <p><i>Wenn ja, bitte Name und Anschrift des Auftraggebers (Firma, Verein, Körperschaft öffentlichen Rechts) anführen:</i></p> <p>① ② ③</p> <p>Wird die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ausgeübt und können die folgenden Fragen im Verhältnis zu den einzelnen Auftraggebern nicht einheitlich beantwortet werden, so führen Sie im Anschluss an die folgenden drei Fragen Näheres aus! Bestehen schriftliche Verträge/Vereinbarungen mit dem (den) Auftraggeber(n), legen Sie diese(n) bitte in Kopie bei!</p>
-----------	--

c) Üben Sie die Tätigkeit im Wesentlichen in einer Betriebsstätte des (der) Auftraggeber(s) oder in von diesem(n) zur Verfügung gestellten Betriebsstätten aus?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

d) Verwenden Sie im Wesentlichen Arbeitsgeräte / Betriebsmittel der (des) Auftraggeber(s)?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Nähere Angaben, falls die letzten drei Fragen pro Tätigkeit nicht einheitlich beantwortet werden können:

e) Wenn Einkünfte als Kommanditist(in) vorliegen:

– Verfügen Sie über Geschäftsführungsbefugnisse? ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

– Sind Sie in der Firma mittätig? ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

– Haften Sie gesellschaftsrechtlich über Ihre Vermögenseinlage hinaus für Verluste der KG (z. B. Nachschusspflicht im Innenverhältnis)? ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

– Mit welchem Prozentsatz sind Sie am Gesellschaftskapital/Gewinn/Verlust beteiligt? ①% ②% ③%

Bitte legen Sie jedenfalls eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bzw. der Gesellschaftsverträge bei!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Versicherungserklärung samt allfälligen Beilagen an die zuständige(n) Gebietskrankenkasse(n) (GKK) übermittelt wird, wenn aufgrund der Beantwortung der Fragen unter Punkt 1. eine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) als Dienstnehmer(in) oder freie(r) Dienstnehmer(in) in Frage kommt. Während der Dauer der diesbezüglichen Prüfung durch die GKK ist der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung bereits gegeben. Zuständig für die Leistungserbringung ist die SVA (bis zur Weiterleitung der Versicherungserklärung an die GKK) bzw. die GKK. **Nach § 22 GSVG ist die SVA weiters berechtigt, die Gewerbebehörde zu verständigen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass gewerberechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, das heißt z.B. eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt wird.**

Fragen zu den Einkünften

2. Beziehen Sie folgende Einkünfte?

Pension, Ruhe-/Versorgungsgenuss o.Ä. ja nein

Sonstige Erwerbseinkünfte als

Bitte auch bereits weggefallene Einkünfte, die im laufenden Jahr noch bezogen wurden, oder voraussichtlich noch im laufenden Jahr anfallende Einkünfte angeben!

3. Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich die relevante Versicherungsgrenze?..... ja nein

Diese Erklärung bezieht sich auf die Überschreitung der in Betracht kommenden Versicherungsgrenze für das Kalenderjahr 2012 und gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre.

Unter Einkünften ist zu verstehen:

Das Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung zuzüglich im Beitragsjahr allenfalls vorgeschriebener GSVG-Beiträge.

Die höhere Versicherungsgrenze (6.453,36 €) gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 1. beschriebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht bezogen wird und überdies keine selbständige Tätigkeit z.B. als Gewerbetreibender, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Zivilingenieur vorliegt.

Die niedrigere Versicherungsgrenze (4.515,12 €) gilt, wenn neben der (den) in Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en) im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbseinkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en).

Bitte beachten Sie:

Wird erklärt, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, tritt Pflichtversicherung ein. Die durch diese Erklärung begründete Pflichtversicherung kann rückwirkend nicht storniert werden. Sie bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht, selbst wenn die Einkünfte letztlich laut Einkommensteuerbescheid schon vor dem Widerruf niedriger waren.

Wenn entgegen einem der SVA bekannt gegebenen Widerruf der Versicherungserklärung letztlich die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze liegen, muss die Pflichtversicherung rückwirkend festgestellt werden und sind Beiträge – inklusive eines Beitragszuschlags in Höhe von 9,3 Prozent – nachzuzahlen.

- 4.** Wurde bereits in einem Jahr vor 2012 die in Betracht kommende Versicherungsgrenze überschritten? ja nein
Wenn ja, in welchem Jahr? 2008: 2009: 2010: 2011:

Zutreffendenfalls übermitteln Sie bitte entsprechende steuerliche Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung, ...)

Sonstige Fragen

- 5.** Verfügen Sie ab dem unter Punkt 1. angegebenen Zeitpunkt neben den Einkünften aufgrund der in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch über ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

zur Gänze **innerhalb** des **EWR**

zur Gänze **außerhalb** des **EWR**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (*Mehrfachantwort möglich!*)

selbständigen Erwerbstätigkeit

unselbständigen Erwerbstätigkeit

Tätigkeit als **Beamten/Beamtin**

Kapitalbeteiligung

resultiert.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse gegebenenfalls bitte anführen:

.....

Werden weitere Unterlagen bzw. Formblätter benötigt, werden diese gesondert angefordert bzw. übermittelt.

EU-/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

6.	Beantragen Sie die GSVG-Krankenversicherung, wenn die zutreffende Versicherungsgrenze nicht überschritten wird („Opting in“)? ja nein <i>(Gilt nur, wenn Sie gemäß Punkt 3. Einkünfte unter der Versicherungsgrenze erwarten.)</i> Soll diese Krankenversicherung beendet werden, wenn eine anderweitige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung eintritt? ja nein <i>(z. B. ASVG-Pflichtversicherung aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses, ...)</i>
7.	Sind Sie an der Anspruchsberechtigung für Ihre Angehörigen (Ehepartner/ eingetragener Partner/Lebensgefährte/pflegender Angehöriger, Kind) in der GSVG-Krankenversicherung interessiert? ja nein <i>Wenn ja, finden Sie das Antragsformular unter: Meldeblatt für anspruchsberechtigte Angehörige</i>
8.	Sind Sie an einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung interessiert? ja nein <i>Wenn ja, werden wir Ihnen nähere Informationen und das Antragsformular zusenden.</i>
9.	GSVG-Krankenversicherte können ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung) durch eine Option verändern und damit ihren individuellen Bedürfnissen anpassen. Sind Sie interessiert? ja nein <i>Wenn ja, finden Sie das Antragsformular unter: Optionen in der GSVG-Krankenversicherung</i>
10.	GSVG-Krankenversicherte können durch eine Zusatzversicherung für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorsorgen (Leistungen: Kranken- oder Taggeld). Sind Sie interessiert? ja nein <i>Wenn ja, finden Sie das Antragsformular unter: Zusatzversicherung Krankenversicherung</i>
11.	Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung können Kostenersätze oder Geldleistungen anzuweisen sein. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt. Die Anweisung ist auf das Konto Nr. (IBAN) bei der (Bankleitzahl (BIC)) vorzunehmen.
12.	<p>Gilt nur für Kunstschaffende: Fallen Sie bei einer der angegebenen selbständigen Erwerbstätigkeiten unter den Begriff „KünstlerIn“? ja nein <i>KünstlerIn ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche Kunst auf Grund seiner/ihrer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.</i> Der Künstler-Sozialversicherungsfonds leistet über Antrag bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Wollen Sie diesen Antrag stellen? ja nein Wenn ja, finden Sie das Antragsformular unter: Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen Weitere Auskünfte zum Beitragszuschuss erhalten Sie vom Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock, 1010 Wien – Tel. +43 1 586 71 85; http://www.ksvf.at</p>

Die SVA ersucht um Ihr Verständnis, dass anlässlich der ersten Kontaktnahme nur die wichtigsten Versicherungsbereiche angesprochen werden. Mit weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die SVA-Landesstelle.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift